

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Ulla Jelpke, Dr. Gregor Gysi  
und der Gruppe der PDS**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Demokratisierung und Vereinfachung des Gerichtsverfassungsgesetzes und anderer gerichtsverfassungsrechtlicher Bestimmungen**

#### **A. Problem**

Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vom 28. Januar 1877 galt in mehr als einem Jahrhundert unter den verschiedenen politischen Ordnungen und Rechtssystemen. Es wurde vielfach geändert, allein seit der Neufassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077) mehr als vierzigmal. Die aus der Tradition des Obrigkeitsstaates des 19. Jahrhunderts überkommenen und übernommenen hierarchisch-bürokratischen Strukturen wurden bewahrt und fortgeschrieben. Die Kompliziertheit und die Kasuistik seiner Regelungen hat zugenommen. Das Gesetz wurde schließlich auf die neuen Bundesländer übertragen.

Im GVG liegen Hemmnisse für ein effektiveres Funktionieren der Rechtspflege wie auch Ursachen für die zunehmende Entfremdung der Justiz vom Volk als dem Souverän des demokratischen Rechtsstaates. Innerhalb der Gerichte setzen sich die hierarchisch-bürokratischen Strukturen des GVG fort.

Ansätze für eine demokratische Reform der Gerichtsverfassung der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind im letzten Vierteljahrhundert verschiedentlich aufgekommen, aber sie sind schließlich entgegen allen Absichtserklärungen im Sande verlaufen. Das gilt auch von der nach den Rechtspflege-Vereinfachungen und -Anpassungen Anfang der neunziger Jahre geforderten Reform des GVG u. a. durch die Justizminister der Länder.

#### **B. Lösung**

Durch eine Änderung des GVG im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Nr. 1 GG) wird eine Reform der Gerichtsverfassung der ordentlichen Gerichtsbarkeit eingeführt, die durch eine Demokratisierung und Vereinfachung der Regelungen zur Erhöhung der Funktionsfähigkeit und der Zugänglichkeit der Justiz für die Rechtssuchenden beiträgt. Dies geschieht nicht durch Einschränkung rechtsstaatlicher Garantien, sondern möglichst über deren Erweiterung.

Im Mittelpunkt des Gesetzes steht die Herstellung der Dreistufigkeit des Aufbaus der ordentlichen Gerichtsbarkeit (was schon für die Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit gilt). Die Rolle des Landesgesetzgebers wird gestärkt und der Einfluß der Exekutive auf die Gerichte, die Richterinnen und Richter zurückgedrängt. Die Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter soll erweitert werden.

Im Zusammenhang damit werden die Gerichtsstrukturen vereinfacht, z.B. auch durch die Beseitigung der besonderen „Staatschutzkammern“ bei den OLG. Überflüssig erscheinende Repressionsmaßnahmen, z.B. die „Kontaktsperre“, werden aufgehoben. Auch die inneren Strukturen der Gerichte sollen demokratisiert werden. Die externe Dienstaufsicht über Richter und Staatsanwälte durch die Exekutive wird aufgegeben.

Eine derartige Reform der Gerichtsverfassung der ordentlichen Gerichtsbarkeit hat Änderungen im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz, im Jugendgerichtsgesetz und im Deutschen Richtergesetz zur Folge. Sie hat Auswirkungen auf StPO und ZPO, namentlich bei der Rechtsmittelregelung, und auf die Stellung der Rechtsanwälte, u. a. hinsichtlich des Anwaltszwanges und der Beseitigung jeglicher Lokalisation.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Dem Bund entstehen keine Kosten, da sich die Reform auf die ordentlichen Gerichte der Länder erstreckt. Eine Einführung des geänderten Gesetzes läßt einmalig Kosten entstehen. Langfristig müßte sie materielle und finanzielle Reserven freisetzen. Die Erweiterung der Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter würde geringfügige Kosten verursachen.

## Entwurf eines Gesetzes zur Demokratisierung und Vereinfachung des Gerichtsverfassungsgesetzes und anderer gerichtsverfassungsrechtlicher Bestimmungen

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

#### 1. § 12 erhält folgende Fassung und wird § 1:

##### „§ 1

(1) Die streitige Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Straferichtbarkeit werden durch die Landgerichte und die Oberlandesgerichte als Gerichte der Länder und den Bundesgerichtshof ausgeübt.

(2) Vor diese Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, sofern nicht

1. auf Grund von Gesetzen des Bundes besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind,
2. die Zuständigkeit von Verwaltungsgerichten oder von Verwaltungsbehörden durch Gesetz begründet ist,
3. außergerichtliche Schieds- oder Schlichtungsstellen durch Gesetze des Bundes oder der Länder zugelassen oder anerkannt sind.

(3) Den Gerichten können durch Gesetze weitere Zuständigkeiten übertragen werden.“

#### 2. § 2 erhält folgende Fassung:

##### „§ 2

(1) Durch Gesetze der Länder werden bestimmt:

1. die Errichtung und Aufhebung eines Landgerichtes und eines Oberlandesgerichtes,
2. der Gerichtssitz und seine Verlegung,
3. die Gerichtsbezirke und Änderungen ihrer Abgrenzung,
4. die Zuweisung einzelner Sachgebiete an ein Landgericht für die Bezirke anderer oder aller Landgerichte eines Bundeslandes,
5. die Errichtung einzelner Kammern eines Landgerichtes oder einzelner Senate eines Oberlandesgerichtes an anderen Orten als dem Gerichtssitz,
6. die Errichtung von Zweigstellen der Landgerichte und die Bestimmung ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten.

(2) Mehrere Länder können die Errichtung eines gemeinsamen Gerichtes oder gemeinsamer Spruchkörper eines Gerichtes oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus, auch für einzelne Sachgebiete, vereinbaren.

(3) Errichten Länder mehrere Oberlandesgerichte, so können sie durch Gesetz ein Oberstes Landesgericht bilden und dessen Zuständigkeit und Besetzung bestimmen.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 ist in dem Gesetz des Landes der Übergang anhängiger Verfahren mit zu regeln. Entsprechendes gilt für die Änderung der Zuordnung von Landgerichten zu Bezirken von Oberlandesgerichten.“

#### 3. § 3 erhält folgende Fassung:

##### „§ 3

(1) Die Gerichte sind befugt, Sitzungen an anderen Orten als ihrem Sitz abzuhalten.

(2) Die Landgerichte können Gerichtstage an anderen Orten als ihrem Sitz durchführen.“

#### 4. § 4 erhält folgende Fassung:

##### „§ 4

Der gesetzliche Richter (Artikel 101 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz) wird durch Gesetze des Bundes und der Länder, insbesondere die Vorschriften dieses Gesetzes und der Prozeßordnungen, bestimmt und durch die Geschäftsverteilung des jeweiligen Gerichts im einzelnen und im voraus bestimmt.“

#### 5. a) § 21 f Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Vorsitz in den Spruchkörpern führen die nach der Geschäftsverteilung im voraus bestimmten Richter.“

#### b) § 21 f Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Verhinderung des für den Vorsitz bestimmten Richters vertritt ihn das in der Geschäftsordnung bestimmte Mitglied des Spruchkörpers.“

#### c) § 21 g erhält folgende Fassung:

##### „§ 21 g

(1) Innerhalb des mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers werden Geschäfte im Konsens der Mitglieder verteilt. Es ist eine möglichst gleichwertige Verteilung der Geschäfte unter allen Mitgliedern anzustreben. Kommt ein Konsens nicht zustande, so ent-

scheidet der Spruchkörper mit Mehrheit; im Zweifel entscheidet das Präsidium des Gerichts.

(2) Die Grundsätze der Mitwirkung der Mitglieder des Spruchkörpers in den Verfahren sind vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu beschließen. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Tätigkeit aller Mitglieder des Spruchkörpers als Einzelrichter, soweit sie durch Gesetz vorgeesehen ist."

6. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben; Absatz 3 wird Absatz 2.

b) Der § 10 wird neuer Absatz 3.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Bei den Landgerichten werden ehrenamtliche Richter nach Maßgabe der Gesetze tätig.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Präsident wird von den Richtern des Landgerichtes auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.“

7. § 60 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Die Absätze 2 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Über Zahl und Art der Kammern entscheidet das Präsidium des Gerichts.

(3) Die Kammern entscheiden, sofern nicht nach den Gesetzen der Einzelrichter zuständig ist.

(4) Bei den Landgerichten sind unter den Zivilkammern Kammern für Familiensachen und Kammern für Handelssachen zu bilden. Es können Kammern für Landwirtschaftssachen und Kammern für Baulandsachen gebildet werden.

(5) Bei den Landgerichten sind große und kleine Strafkammern zu bilden. Es sind Jugendstrafkammern und Wirtschaftsstrafkammern einzurichten.

(6) Bei den Landgerichten, in deren Bezirken sich Justizvollzugsanstalten befinden, sind Strafvollstreckungskammern zu bilden.“

8. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Die Landgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Gerichte erster Instanz.“

9. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

(1) Der Einzelrichter entscheidet in Strafsachen bei Vergehen,

1. wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden oder

2. wenn zu erwarten ist, daß zwar eine Freiheitsstrafe verhängt, diese aber zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

(2) Die Kleine Strafkammer entscheidet in allen Strafsachen, soweit nicht der Einzelrichter oder die große Strafkammer zuständig ist.

(3) Die Große Strafkammer entscheidet über die Verbrechen, die § 74 Abs. 2 Satz 1 festlegt, und in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c.“

10. § 75 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Zivilkammern, die über die Beendigung von Wohnungsmietverhältnissen oder über Änderungen der Mietsache oder des Mietpreises infolge Rekonstruktion entscheiden, sind mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt.

(3) Die ehrenamtlichen Richter in Mietsachen werden dem Präsidenten des Landgerichtes von eingetragenen Vereinen der Vermieter und der Mieter vorgeschlagen. Sie werden von dem Ausschuß gemäß § 40 GVG gewählt.“

11. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

(1) Die Kleinen Strafkammern sind mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei Schöffen besetzt.

(2) Die Großen Strafkammern sind mit zwei Berufsrichtern, einschließlich des Vorsitzenden, und drei Schöffen besetzt.

(3) Durch Beschluß der Kammer können bei der Kleinen Strafkammer ein zweiter Richter zugezogen werden, bei der Kleinen und bei der Großen Strafkammer ein Ergänzungsrichter.“

12. a) Der vierte Titel erhält die Überschrift:

„Ehrenamtlicher Richter“.

b) § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77

(1) Die ehrenamtlichen Richter üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus. Sie nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenen Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt.

(2) Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von den mit der Sache befaßten Berufsrichtern erlassen.

(3) Die ehrenamtlichen Richter haben das Recht auf vorherige Information über die zur Verhandlung anstehenden Sachen durch die Berufsrichter sowie das Recht auf Akteneinsicht.“

13. Nach § 77 werden die bisherigen §§ 31 bis 42, 44, 45 und 47 bis 57 eingefügt.

14. § 115 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:  
„(2) Der Präsident wird von den Richtern des Oberlandesgerichtes auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.“
15. a) § 121 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Oberlandesgerichte entscheiden über die Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile und der Beschwerde gegen Beschlüsse der Landgerichte.“
- b) § 119 wird aufgehoben.
16. § 135 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) In Strafsachen ist der Bundesgerichtshof zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Oberlandesgerichte.“
17. § 141 erhält folgende Fassung:  
„§ 141  
Bei jedem Gericht besteht eine Staatsanwaltschaft.“
18. § 142 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Nr. 3 wird aufgehoben.
  - Absatz 2 wird aufgehoben.
  - Absatz 3 wird Absatz 2.
  - § 10 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:  
Die Wörter „eines Amtsanwalts und im Einzelfall“ werden gestrichen.
19. § 147 erhält folgende Fassung:  
„§ 147  
(1) Die Dienstaufsicht üben aus
- der Bundesminister der Justiz hinsichtlich des Generalbundesanwalts und der Generalbundesanwalt hinsichtlich der Bundesanwälte;
  - die Landesjustizverwaltung hinsichtlich der Generalstaatsanwälte bzw. der ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten;
  - die Ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich aller Staatsanwälte ihres Bezirkes.
- (2) Weisungen zu staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen bei Ermittlungen stehen im Rahmen der Dienstaufsicht nur den Bevollmächtigten gemäß Absatz 1 Nr. 3 zu.“
20. Es werden aufgehoben:
- §§ 1 und 16;
  - §§ 22 bis 23 a;
  - § 23 b Abs. 1 Satz 1, §§ 23 c bis 24;
  - §§ 26 bis 29;
  - §§ 46, 58;

- §§ 72, 73, 74 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3;
  - §§ 74 a und 120;
  - § 74 e Nr. 3;
  - §§ 74 d, 78.
21. In allen weitergeltenden Bestimmungen ist „Amtsgericht“ durch „Landgericht“ zu ersetzen.

## Artikel 2

### Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 77), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes tritt am ... in Kraft.“

- Die §§ 2 bis 4 werden aufgehoben.
- § 4 a Abs. 2 wird aufgehoben.
- § 11 wird aufgehoben.
- § 17 wird aufgehoben.
- Die §§ 31 bis 38 werden aufgehoben.

## Artikel 3

### Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Über Verfehlungen Jugendlicher entscheiden die Landgerichte durch Jugendrichter, Kleine und Große Jugendstrafkammern.“

2. In § 33 a wird das Wort „Jugendschöffengericht“ durch die Wörter „Kleine Jugendstrafkammer“ ersetzt.

3. § 33 b erhält folgende Fassung:

„§ 33 b

Die Große Jugendstrafkammer ist mit zwei Berufsrichtern, einschließlich des Vorsitzenden, und drei Jugendschöffen besetzt. § 33 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.“

4. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und der Staatsanwalt Anklage beim Strafrichter erhebt“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Richter beim Amtsgericht“ durch die Wörter „Einzelrichter beim Landgericht“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von mehr als einem Jahr“ durch die Wörter „wenn sie nicht zur Bewährung ausgesetzt wird“ ersetzt.

5. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Die Kleine Jugendstrafkammer ist zuständig für alle Verfehlungen Jugendlicher, soweit nicht der Jugendrichter oder die Große Jugendstrafkammer zuständig ist. § 209 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.“

6. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Die Große Jugendstrafkammer ist zuständig für Verfehlungen Jugendlicher, wenn für Erwachsene die Große Strafkammer zuständig wäre oder wenn bei nach § 103 gegen Jugendliche und Erwachsene verbundenen Sachen gegen den Erwachsenen eine Große Strafkammer verhandeln müßte.“

7. Nach § 41 wird ein neuer § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

Für Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, sowie für Verstöße Erwachsener gegen Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugenderziehung dienen, sind die Jugendgerichte zuständig, wenn in dem Verfahren Kinder oder Jugendliche als Zeugen benötigt werden.“

#### Artikel 4

##### Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278), wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 sind das Wort „ordnungswidrig“ durch das Wort „gesetzswidrig“ und die Wörter „ordnungsgemäßer, unverzüglicher“ durch das Wort „gesetzsmäßiger“ zu ersetzen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dienstaufsicht über Richter können nur Richter ausüben. Sie obliegt dem Präsidenten

des Gerichts hinsichtlich der Richter dieses Gerichtes, den Präsidenten der Oberlandesgerichte hinsichtlich der Präsidenten der Landgerichte. Hinsichtlich der Präsidenten der Oberlandesgerichte obliegt die Dienstaufsicht über die Erfüllung ihrer nichtrichterlichen Aufgaben der Landesjustizverwaltung.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. Nach § 45 a wird ein neuer § 45 b eingefügt:

„§ 45 b

Die ehrenamtlichen Richter haben einen Anspruch auf Weiterbildung für die Ausübung ihrer Funktion.“

3. Dem § 73 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Unterbreitung von Vorschlägen für die Wahl zum Präsidenten des Gerichts.“

4. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder des Präsidialrates werden von den Richtern seines Wirkungsbereichs gewählt.“

b) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Mitglieder des Präsidialbereichs wählen den Präsidenten und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte.“

5. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Präsidialrat ist bei der Ernennung von Richtern auf Lebenszeit und von Richtern für die Oberlandesgerichte zu beteiligen.“

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Präsidialrat ist dazu berechtigt, Vorschläge für die Wahl der Präsidenten der Gerichte seines Wirkungsbereichs zu unterbreiten.“

c) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 wird Satz 3.

#### Artikel 5

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. September 1997

Dr. Uwe-Jens Heuer  
Ulla Jelpke  
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

## Begründung

### A. Allgemeines

Die Änderung der Gerichtsverfassung der ordentlichen Gerichtsbarkeit muß den Charakter einer Reform tragen, die diesen Namen verdient. Unter den Gesichtspunkten der Demokratisierung und Vereinfachung gehen die wesentlichen Impulse von einem dreistufigen Gerichtsaufbau aus, der auch in der ordentlichen Gerichtsbarkeit klare Zuständigkeiten und einen überschaubaren Rechtsmittelweg bringt, was den Rechtsuchenden entgegenkommt. Bisherige Vereinfachungs-, Entlastungs- und Anpassungsgesetze haben an den hierarchisch-bürokratischen äußeren und inneren Strukturen der ordentlichen Gerichtsbarkeit nichts geändert, und positive Wirkungen dieser und anderer Gesetze sind weder eindeutig noch etwa überzeugend nachgewiesen worden.

Die Reform des GVG schließt Fragen der Abgrenzung der drei Gewalten ein, so die Stärkung der Rolle der Landtage bei der Gestaltung der Gerichtsverfassung, die Zurückdrängung des Einflusses der Exekutive, namentlich der Landesjustizverwaltungen auf die Gerichte und die Demokratisierung auch der inneren Strukturen der Gerichte. Im Zusammenhang mit einem klaren Gerichtsaufbau und den entsprechenden Rechtsmittelzügen (Eingangsgesicht – Berufungsgesicht – Revisionsgesicht) wird auch die Selbstverwaltung der Gerichte gestärkt. Eine Erweiterung der Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter ist ebenso ein Element der Demokratisierung wie die Beseitigung formaler Strukturen, die die Abgrenzung der Gerichtszuständigkeiten nach Strafbefugnissen oder Streitwerten bestimmen.

### B. Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1 – Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes

##### Zu Nummer 1

Landgerichte, Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof üben die Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen aus; die Amtsgerichte fallen ersatzlos weg. Damit ist die Dreigliedrigkeit auch dieses Gerichtsbaus hergestellt, d.h. durch die Ländergesetzgebung herzustellen. Die Einführung der Dreistufigkeit ist wiederholt erörtert und in Kommissionen beraten worden, allein ein Vorschlag zur Gesetzgebung wurde bisher nicht vorgelegt. Ein Wesenszug der demokratisch motivierten Vereinfachung der Gerichtsbarkeit besteht darin, daß es ein einheitliches Eingangsgesicht als erste Instanz gibt (Landgericht). Damit entfallen viele, differenzierte, aber auch zunehmend unübersichtliche Zuständigkeiten sowie Unterscheidungen bei der Bestimmung der Kompetenz nach Streitwerten und Strafhöhe, die – anerkanntermaßen – keinen sicheren Aufschluß über die Bedeutung der Sache geben. Folgerichtig

stellen sich die Oberlandesgerichte als eine – ebenfalls einheitliche, weil einzige – Berufungsinstanz dar.

Revisionen, die auf richtige und einheitliche Gesetzesanwendung zielen, sind dem Bundesgerichtshof vorbehalten. Eine solche Klarheit ist dem gegenwärtigen Instanzengeflecht in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit fremd; es ist eher verworren.

Für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ist seit dem vorigen Jahrhundert der Terminus „ordentliche“ Gerichtsbarkeit üblich. Er wird aufgegeben, weil er nur historisch erklärbar ist. Damals, 1877, im Kaiserreich, war nur die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit – im heutigen Sinne – rechtsstaatlich organisiert. Inzwischen sind die anderen Gerichtsbarkeiten nach dem Grundgesetz gleichermaßen und genauso „ordentlich“ geregelt.

Verbunden mit dem demokratischen Aspekt der Dreigliedrigkeit der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit ist die Regelung, jede erstinstanzliche Entscheidung durch eine übergeordnete Instanz überprüfbar zu machen. Ihr tragen die Bestimmungen der Nummer 14 Rechnung. Der Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland bei der Ratifizierung des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte (VN-Menschenrechtskonvention), der die Anfechtbarkeit von Gerichtsentscheidungen einschränkt, wird hinfällig (vgl. Artikel 4 Nr. 3). Auch die Richterin und der Richter muß einer Kontrollmöglichkeit unterliegen. Ansonsten würde man den Rechtsstaat durch das Personal und nicht durch Recht und Gesetz definieren.

Im Absatz 2 wird unter Nummer 3 eine Verbindung zu der – auch im Sinne einer demokratisierten Lösung von Konflikten – anzustrebenden außer- bzw. vorgegerichtlichen Schlichtung oder Schiedstätigkeit hergestellt. Deren Ausgestaltung ist dem (Landes-)Gesetzgeber überlassen.

Absatz 3 betont einen allgemeinen Grundsatz. Hierunter fällt auch die Übertragung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte, deren weitgehend unstreitigen Gegenstände und deren weitestgehend als Verwaltung zu charakterisierende Tätigkeit (die also nicht notwendigerweise und nicht auf Grund des Grundgesetzes vom Richter erledigt werden muß) „traditionell“ bei den Gerichten liegt. Änderungen sind in dieser Legislaturperiode durch die Koalition abgelehnt worden.

Die Einführung einer Dreistufigkeit des Aufbaus der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit bringt einige Probleme mit sich. Da es weniger Eingangsgesichte geben wird, entstehen Probleme der Bürgernähe, der Erreichbarkeit der Gerichte für die Bürgerinnen und Bürger sowie Fragen der Gerichtssitze (wobei „kommunale Empfindlichkeiten“ nicht übersehen werden

sollen). Dies aber ist regelbar (Nummer 2 bis 4). Es wird weniger Gerichte geben, aber mehr Eingangsgerichte, als es jetzt Landgerichte gibt.

#### Zu den Nummern 2 bis 4

Die den Ländern eigene Justizhoheit schließt auch die volle Verantwortung für die Gerichtsorganisation ein. Die Regelungen bringen die dafür notwendigen Vorschriften in eine überschaubare Fassung, wobei zum Teil Bestimmungen in den gerichtsverfassungsrechtlichen Vorschriften für andere Gerichtszweige mit berücksichtigt werden und teilweise noch anwendbare Regelungen von 1933 und 1935 ersetzt werden (Artikel 4 Nr. 1 und 2).

Zur Stärkung der Autorität der Landtage und zur teilweisen, aber angesichts der Besonderheiten der dritten Gewalt notwendigen Zurückdrängung des exekutiven Organisationselementes orientieren sich die Vorschläge am Erfordernis des Gesetzes (hier: des Landesgesetzes) für die Gerichtsorganisation. Das Gericht erscheint nicht als eine Behörde, die von der Landesjustizverwaltung (beliebig) organisiert und umorganisiert werden kann. Gegenwärtig ist durch Delegation der Befugnisse vom Parlament über die Landesregierung auf den Justizminister fast alles auf Administration reduziert worden (vgl. Gesetz über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960, BGBl. I S. 481). In Brandenburg soll sogar die Umordnung der Amtszugehörigkeit von Gemeinden die Änderung von Gerichtsbezirken implizieren, ohne daß es einer besonderen oder ausdrücklichen Entscheidung bedarf. Tendenziell muß eine Stärkung des Landtages erfolgen, zu Lasten der Organisationsgewalt der Exekutive gegenüber den Gerichten. Der gesetzliche Richter (Nummer 5) wird durch Gesetz und nicht durch die Exekutive bestimmt.

Bisher gibt es zu den Vorschlägen nur Einzelregelungen, die nicht vollständig sind und von der Exekutive ausgefüllt werden (oder auch nicht).

Die Regelungen in den Nummern 2 bis 4 tragen den Erfordernissen Rechnung, die sich bei dem Bestreben ergeben, die Gerichte möglichst bürgernah zu organisieren. Die angebotenen vielfältigen Möglichkeiten lassen eine differenzierte Gestaltung der Gerichtsorganisation durch die allein zuständigen Länder zu.

#### Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 3)

Bisher hat nur Bayern ein Oberstes Landesgericht. Ob es dabei bleibt, falls Länder mehrere OLG haben, kann nicht vorhergesagt werden; denkbar ist es. Die weiteren Regelungen zu den Obersten Landesgerichten (§§ 8 bis 10 EGGVG) könnten in das GVG aufgenommen werden.

#### Zu Nummer 3

Auswärtige Sitzungen von Gerichten waren umstritten, Gerichtstage für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit nicht geregelt. Die Regelung schafft hier Abhilfe. Sie geht davon aus, daß darüber die Gerichte (und

nicht die Landesjustizverwaltung) allein entscheiden.

#### Zu Nummer 4

Bisher war im GVG nur die Formel über den gesetzlichen Richter (dem niemand entzogen werden dürfe) wiederholt worden, was eigentlich angesichts der Geltung des Grundgesetzes unnötig ist (Nummer 19a). Die Regelung enthält die wesentlichen Kriterien für die Bestimmung des gesetzlichen Richters, die weitgehend der Rechtsprechung entsprechen.

#### Zu Nummer 5

Die Regelung zielt darauf, zum Abbau überkommener hierarchisch-bürokratischer Strukturen beizutragen und sie auch innerhalb der Gerichte durch demokratische Strukturen zu ersetzen. Wie auch andere Regelungen (z. B. Nummer 6d und 14, Artikel 4) beruht sie auf dem Gedanken der Gleichheit aller Richterämter. Rechtlich herausgehobene Richterämter, die noch dazu mit administrativen Befugnissen hinsichtlich der richterlichen Tätigkeit verbunden sind, wie jetzt bei den „Vorsitzenden Richtern“, entsprechen beamtenrechtlichem Obrigkeitsdenken. Jede Richterin und jeder Richter, zumindest die oder der auf Lebenszeit berufene Richterin oder Richter, muß Vorsitzende oder Vorsitzender einer Verhandlung sein können. Es bedarf dafür keines gehobenen Richteramtes.

Die Regelung legt die innere Geschäftsverteilung im Spruchkörper in die Hand der Richterinnen und Richter selbst im Sinne einer Stärkung der richterlichen Selbstverwaltung. Es wird Konsens angestrebt, aber auch eine Konfliktregelung vorgesehen. Wesentlich ist die anzustrebende Gleichheit der Arbeitsbelastung.

#### Zu Nummer 6

Bisher regelt § 59 GVG die Besetzung des Landesgerichtes. Dies wird hier ergänzt, indem die Regelung über die Vollmachten der Referendarinnen und Referendare (bisher § 10 GVG) und ein Hinweis auf die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufgenommen wird.

#### Zu den Nummern 6 d und 14

Die Regelung wendet sich gegen die Ernennung der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten durch die Exekutive. Die Präsidentin oder der Präsident wird ausschließlich Repräsentant des Gerichtes und kein Funktionär der Justizverwaltung. Sie oder er hat die Funktionsfähigkeit des Gerichtes zu sichern und selbst Richterin oder Richter zu sein. Die Regelung beruht auf dem Gedanken einer konsequenten Gewaltenteilung zwischen der Exekutive und der dritten Gewalt und zielt auf den Ausbau der Selbstverwaltung der Gerichte. Zur Demokratisierung der Rechtspflege gehört auch die Stärkung der Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten. Die Präsidentin oder der Präsident sollte vom Vertrauen der Richterinnen und Richter getragen wer-

den, nicht wie jetzt vorrangig von dem der Exekutive.

#### Zu Nummer 7

Die Regelungen zielen auf eine Stärkung der Gerichte bei der Selbstorganisation ihrer Arbeit und der Festlegung ihrer Strukturen. Eine Festlegung der Kammern und Senate durch die Justizverwaltung (die ohnehin über Stellen entscheidet) erscheint als antiquiert. Welche Kammern bzw. Senate es hat (sofern sie nicht schon durch Gesetz vorgeschrieben sind), müßte ein – per definitionem – unabhängiges Gericht selbst entscheiden.

Die Regelungen lehnen sich an das geltende Recht an. Was Familiensachen und Handelssachen sowie Jugendsachen und Wirtschaftsstrafsachen sind, regeln gegenwärtig Gesetze (§§ 23 a, 23 b, 74 c GVG und § 1 JGG). Derartige Definitionen im Gesetz könnten weitergelten, um den gesetzlichen Richter präziser zu bestimmen, als es der Geschäftsverteilung möglich ist.

#### Zu Nummer 8

Die Regelung definiert das Landgericht als das einzige und alleinige Gericht erster Instanz, also das Eingangsgesicht. Alle Zivil- und Strafsachen gehören in erster Instanz zum Landgericht, unabhängig vom Streitwert in Zivilsachen und von einer Strafbefugnis. Von diesen Quantifizierungen hängen weder die Bedeutung der Sache noch die Fähigkeit der Richterinnen und Richter ab. Diese, mehr formalen Kriterien, sollen deshalb aufgegeben werden.

Gegenwärtig besteht beim Amtsgericht in Familiensachen und sonst beim Landgericht Anwaltszwang. Diese Regelung ist in ihrer Abstraktheit und ihrem Formalismus aufzugeben. Dazu müßten Regelungen in der ZPO und der StPO erfolgen. Denkbar wäre die generelle Aufhebung des Anwaltszwanges für die erste Instanz, aber auch – als Ergänzung – eine Erweiterung der Voraussetzungen für die Beordnung von Rechtsanwälten (nach sozialen wie nach sachlichen Gesichtspunkten).

#### Zu Nummer 9

Die Abgrenzung der Zuständigkeit der einzelnen Spruchkörper des Landgerichts muß im GVG erfolgen. Der Einzelrichterin bzw. dem Einzelrichter wird die Kompetenz zum Ausspruch von auf Bewährung auszusetzenden Freiheitsstrafen zuerkannt. Zu vollstreckende Freiheitsstrafen sollten nur von einem kollegial besetzten Spruchkörper verhängt werden. Die Große Strafkammer ist für die Verfahren zuständig, die bisher als Schwurgerichtsverfahren bezeichnet wurden und für Wirtschaftsstrafsachen. Die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 Satz 1 und des § 74 c GVG verbleiben im Gesetz als Definition für die Zuständigkeit der Großen Strafkammern.

#### Zu Nummer 10

Die Einführung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in den Zivilkammern, die über die Beendigung von Mietverhältnissen oder über deren

Veränderung anlässlich von Rekonstruktionsmaßnahmen entscheiden, berücksichtigt den Umstand, daß dies sehr weitreichende, einschneidende Maßnahmen sein können. Die Einbeziehung der Mieter- bzw. Vermieterverbände trägt der realen Interessenlage Rechnung.

#### Zu Nummer 11

Die Bestimmung erweitert die Mitwirkung der Schöffen und Schöffen in den Großen Strafkammern. Sie regelt, daß in den kollegialen Spruchkörpern erster Instanz die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Strafsachen die Mehrheit des Spruchkörpers stellen, nicht nur – wie bisher beim Schöffengericht des Amtsgerichts – in der Kleinen Strafkammer, sondern auch in der Großen.

#### Zu Nummer 12

Die Erweiterung des Titels von Schöffen auf „ehrenamtliche Richter“ trägt der Tatsache Rechnung, daß auch in bestimmten Zivilsachen ehrenamtliche Richterinnen und Richter tätig werden. Neu ist Absatz 3. Das Recht auf vorherige Information der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter trägt dazu bei, daß sie nicht völlig ahnungslos in die Verhandlung gehen. Die Information muß erfolgen. Sie sollte nicht dem guten Willen der Berufsrichterinnen und Berufsrichter überlassen bleiben, was infolge Nichtregelung bisher durchaus möglich war. Das Recht auf Akteneinsicht war bisher vom BGH mit der Begründung abgelehnt worden, es könne die Schöffen voreingenommen machen. Danach wäre Unvoreingenommenheit als Ahnungslosigkeit zu deuten. Diese Auffassung bringt die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in eine uninformierte Lage und beeinträchtigt ihre Gleichstellung mit den (die Akten kennenden) Berufsrichterinnen und Berufsrichter.

#### Zu Nummer 13

Die gesetzliche Regelung über die Schöffeninnen und Schöffen erfolgte bisher im Titel „Amtsgerichte“. Sie erfolgt nunmehr im Titel „Landgericht“. Auf eine weitergehende Reform ist verzichtet worden. Geprüft werden muß, wie die Vorschläge aus allen Gemeinden bei den größeren Landgerichtsbezirken Probleme auslösen könnten. Eventuell müßten sie durch die Kreise zusammengefaßt werden.

#### Zu Nummer 15

Die Oberlandesgerichte werden zu Berufungsgerichten. Sie sind das typische Gericht zweiter Instanz. Dabei liegt der Regelung die Auffassung zugrunde, daß jede abschließende erstinstanzliche Entscheidung einer Überprüfung in einem Rechtsmittelverfahren zugänglich sein muß. Eine Unüberprüfbarkeit richterlicher Entscheidungen, die erste und die letzte Instanz in einer Hand, haben etwas von autoritärem Staatsdenken an sich und setzen die Richterinnen und Richter außer jeder Kontrolle. Mit dieser Regelung werden die Vorbehalte gegen Rechtsmittel in Strafsachen, die die Bundesrepublik Deutschland anlässlich der Ratifizierung des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte gesetzlich

fixiert hat, hinfällig (vgl. Artikel 4 Nr. 3). Zu diesen Restriktionen gehört auch die Ablehnung eines Rechts auf Anwesenheit in Revisionsverhandlungen für inhaftierte Personen.

StPO und ZPO müßten mit dieser Position in Übereinstimmung gebracht bzw. – angesichts immer wiederkehrender Vorschläge zur Einschränkung von Rechtsmitteln – gehalten werden.

#### Zu Nummer 16

Die Funktion des Bundesgerichtshofes bleibt unverändert. Er entscheidet als Revisionsgericht über die im Gesetz zuzulassenden Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte, aber nicht mehr der Landgerichte, da gegen diese Entscheidungen erst das Rechtsmittel der Berufung vorgesehen ist. Ob für eine „Sprungrevision“ in Zivil- und Strafsachen Raum bleiben sollte, muß geprüft werden; die Frage gehört ins Prozeßrecht.

#### Zu den Nummern 17 bis 19

Die Veränderungen im Gerichtsaufbau erfordern auch Änderungen in der Staatsanwaltschaft. Mit diesen Regelungen wird bzw. werden

- die Errichtung einer Staatsanwaltschaft bei jedem Gericht zwingend. Bisher bestanden Staatsanwaltschaften auf der Ebene der Landgerichte regelmäßig. Dies muß so bleiben;
- staatsanwaltschaftliche Funktionen künftig nur von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ausgeübt. Eine Übergangsregelung für die Amtsanwältinnen und Amtsanwälten wird notwendig (vgl. Nummer 16 und 17);
- das externe Weisungsrecht der Justizverwaltung für staatsanwaltschaftliche Sachentscheidungen wegfallen, auch in Ausübung der Dienstaufsicht, die sich auf die Leiter der Bundesanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft bei den OLG beschränkt (vgl. Nummer 18);
- das Auswahlrecht der Staatsanwaltschaft, den gesetzlichen Richter durch wahlweise Anklageerhebungen faktisch zu bestimmen, wegfallen. Bestimmungen des GVG, die derartiges enthalten, sind aufzuheben.

#### Zu Nummer 19 (speziell)

Die Staatsanwaltschaft wird in ihrer Stellung in der Rechtspflege und ihrer Bindung an Recht und Gesetz gestärkt. Weisungen sind nur innerhalb der Staatsanwaltschaft zulässig (ungeachtet des Problems ihrer sachlichen und rechtlichen Grenzen). Mit dem externen Weisungsrecht der Justizverwaltung bzw. des jeweiligen Justizministers in Sachfragen wird die Staatsanwaltschaft an die jeweilige Regierungspolitik oder Koalitionspolitik gebunden. Damit werden auch die Ermittlungen letztlich einer Instrumentalisierung durch die Landes- und Bundespolitik zugänglich. Die Änderung dieser, seit dem Kaiserreich bestehenden Rechtslage, ist schon früher von liberalen Kreisen angeregt worden, jedoch ohne Erfolg.

Durch diese Bestimmung wird die Bindung der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen an Recht und Gesetz gestärkt und Einflußmöglichkeiten der Exekutive gemindert oder aufgehoben.

#### Zu Nummer 20

Die aufgeführten Bestimmungen werden aufgehoben, weil sie entweder durch die Änderung des Gerichtsaufbaus entfallen können oder unnötige Doppelregelungen enthalten. Mit der Regelung, die besondere Staatsschutzzuständigkeit aufzuheben, werden rechtspolitische Schlußfolgerungen aus der veränderten Lage in Europa gezogen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

a) Die §§ 1 und 16 GVG geben lediglich Normen des Grundgesetzes über die Unabhängigkeit der Gerichte (§ 1 noch dazu im Wortlaut falsch) und über das Verbot von Ausnahmegerichten wider. Alle anderen gerichtsverfassungsrechtlichen Regelungen für die weiteren Gerichtszweige verzichteten auf Wiederholungen des Grundgesetzes. Artikel 92 Satz 1 und Artikel 101 Abs. 1 GG gelten unmittelbar. Statt unnötig zu wiederholen, wird die Bestimmung des gesetzlichen Richters präzisiert (vgl. Nummer 5).

b) Zu den Buchstaben e, f und i

Die Vorschriften werden bei dem neuen Gerichtsaufbau obsolet.

Zu den Buchstaben g und h

Die Regelung zielt darauf ab, für alle Strafsachen eine einheitliche Eingangszuständigkeit zu schaffen und die besondere Staatsschutzzuständigkeit aufzuheben. Die besondere Staatsschutzzuständigkeit erweist sich als eine „ausdifferenzierte politische Sondergerichtsbarkeit, die sich auf Staatsschutzdelikte spezialisiert hat“ (Rolf Gössner u. a., Politische Justiz im präventiven Sicherheitsstaat, Hamburg 1991, S. 107). Sie ist Sonderkammern bei bestimmten LG und Sondersenaten bei bestimmten OLG und damit Amtsträgern höherer und höchster Ebene überantwortet, die im Ergebnis gezielter Personalauslese ausgesucht werden. Die Sonderkammern entwickeln ihre eigene besondere Spruchpraxis, die sich vielfältig inhaltlich und verfahrensmäßig äußert, z. B. in verfassungswidrigen rechtspolitischen und rechtlichen Positionen, wie die Aufhebung des Düsseldorfer Urteils gegen Markus Wolf durch das BVerfG bestätigt. Damit korrespondiert die Ermittlungszuständigkeit des Generalbundesanwalts (§ 142a GVG), die angesichts des verfassungsmäßig auf der Gerichtshoheit der Länder aufgebauten Justizsystems und bei einer Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit ebenfalls einer Überprüfung bedarf.

#### Zu Artikel 2 – Änderungen des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

##### Allgemeines

Das EGGVG ist seit seinem Inkrafttreten vielfach geändert worden. Es erfuhr seit 1950 in der Bundesrepublik Deutschland 13 Änderungen. Es wurde nie

amtlich neu gefaßt. Übereinstimmend berichten Kommentare zu diesem Gesetz, daß es viele obsoleete Bestimmungen enthält. Im Prinzip bleiben wenige Bestimmungen, die heute noch eine Geltung beanspruchen können. Dies sind nach dem Verständnis der Regelung:

- die Ermächtigung der Länder Berlin und Hamburg zur Festlegung bestimmter Verwaltungszuständigkeiten (§ 4 a Abs. 1),
- die Regelung des Inkrafttretens neuer Bestimmungen über ehrenamtliche Richter (§ 6),
- die Regelungen über Oberste Landesgerichte (§§ 8 bis 10),
- die Regelung des Rechtsweges bei Justizverwaltungsakten (§§ 23 bis 30).

#### Zu Nummer 1

Die Änderung ergibt sich zwangsläufig.

#### Zu den Nummern 2, 4, 5

Die Regelungen sind überholt. Angesichts des Gerichtssystems der Bundesrepublik Deutschland gibt es für diese Vorschriften keine Anwendungsfelder.

#### Zu Nummer 3

Der Fortbestand der Staatsanwaltschaft II als politischer Sonderstaatsanwaltschaft zur Verfolgung von DDR-Funktionsträgern ist mehr als fünf Jahre nach der staatlichen Wiedervereinigung sachlich nicht zu rechtfertigen.

#### Zu Nummer 6

Die seit 1977 in das Gesetz eingefügte Kontaktsperre kann auf Grund der geänderten Sicherheitslage als nicht mehr notwendig betrachtet werden. Die Einschränkung grundlegender Menschen-, Grund- und Prozeßrechte ist nicht zu rechtfertigen, zumal die seinerzeit zur Begründung der außerordentlichen Maßnahmen vorgebrachten Gründe nicht mehr vorliegen.

#### Zu Artikel 3 – Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes

##### Zu den Nummern 1 bis 6

Die Regelungen ziehen die Konsequenzen für die Ausübung der Strafrechtsprechung gegenüber Jugendlichen, die mit der Änderung des Gerichtsbaus zusammenhängen. Sie bewahren die Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche in vollem Umfange.

##### Zu Nummer 7

Es werden jene Regelungen übernommen, die bisher in den §§ 26 und 74 b GVG enthalten sind, jedoch ohne die wahlweise Anklagebefugnis der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts.

#### Zu Artikel 4 – Änderungen des Deutschen Richtergesetzes

##### Allgemeines

Die Regelungen beschränken sich auf die notwendig erscheinenden Konsequenzen aus einer Reform der Gerichtsverfassung für die Stellung der Richterinnen und Richter. Sie beinhalten keine Gesamtreform des DRiG. Der Gedanke einer Demokratisierung der Gerichtsverfassung wird auf wichtige Aspekte der Stellung der Richterinnen und Richter angewendet. Dabei sind der Grundsatz von der Gleichheit aller Richterämter, die Zurückdrängung des Einflusses der Exekutive auf die Richterinnen und Richter und die Schaffung demokratischer innerer Strukturen der Gerichte bei Stärkung ihrer Selbstverwaltung tragende Gedanken. In diese Richtung zielen auch Auffassungen aus der Neuen Richtervereinigung (vgl. Horst Häuser, „Die heutige Justiz weckt Erinnerungen an die k. u. k. Monarchie“, Frankfurter Rundschau vom 26. Juli 1996, S. 10).

##### Zu Nummer 1

Ungeachtet des Prinzips der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist die Richterin oder der Richter durch die Dienstaufsicht der Landesjustizverwaltung (wie durch deren Beförderungsbefugnis) von der Exekutive abhängig. Deshalb wird der Grundsatz aufgestellt, daß Dienstaufsicht über Richterinnen und Richter nur Richterinnen und Richter ausüben können. Deshalb verzichten die Regelungen auf jede Dienstaufsicht durch die Exekutive. Gleichzeitig wird der Gegenstand der Dienstaufsicht auf gesetzwidrige Arbeit eingeengt, wobei die Verzögerung einer Sache auch als gesetzwidrig betrachtet wird.

##### Zu Nummer 2

Diese Regelung entspricht Artikel 110 Abs. 2 der Verfassung des Landes Brandenburg. Dieser Verfassungssatz ist eine begründete Bereinigung der Stellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Eine solche Praxis stärkt die Gleichberechtigung der ehrenamtlichen Richter und fördert ihre Fähigkeit zu sachgerechter Entscheidung.

##### Zu den Nummern 3 und 5 b

Die Richtervertretungen haben Vorschlagsrechte für die – in den Gesetzen der Länder auszugestaltende – Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Gerichte durch die Richterinnen und Richter des jeweiligen Gerichtes (siehe Artikel 1 Nummer 6 d und 14). Damit werden ihre Mitwirkungsrechte erweitert.

##### Zu Nummer 4

Die Regelungen zielen auf eine Demokratisierung des Präsidialrates als wirkliche Richtervertretung. Deshalb sehen sie die Wahl aller Mitglieder ohne einen privilegierenden Schlüssel vor. Gegenwärtig soll nur ein Teil der Mitglieder gewählt werden, und auch die Präsidentin oder der Präsident muß Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident sein. Der Präsidialrat kann sich künftig selbst konstituieren.

**Zu Nummer 5a**

Die Bestimmung konzentriert die Mitwirkung des Präsidialrates auf die künftig wesentlichen Entscheidungen für die Ernennung und Beförderung von Richterinnen und Richtern, da es im Sinne der Gleichheit aller Richterämter und der Demokratisierung der inneren Strukturen der Gerichte andere, privilegierende Beförderungsämtel nicht mehr gibt.

**Zu Artikel 5**

Inkrafttretensregelung